Stand 01.01.2004

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer der Grundschule Möckmühl e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Freunde und Förderer der Grundschule Möckmühl.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Möckmühl.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideele und finanzielle Unterstützung der Grundschule Möckmühl, deren Träger die Stadt Möckmühl ist.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durh Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Föderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr.1 genannten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.

3. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

3. Der Ausschuss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied
 a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
 b) mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Verzug ist.

 Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

 a) dem 1. Vorsitzenden
 b) dem 2. Vorsitzenden
 c) dem Schriftführer
 d) dem Kassier
 e) drei weiteren Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
 Für die erste Amtsperiode werden der 2. Vorsitzende und der Kassier auf ein Jahr

gewählt.

3. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).
Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres bis zum Ablauf des Monats November statt.
Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit. Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzeden schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.
Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundungen der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Möckmühl, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Möckmühl zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 21.05.2003 errichtet und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Möckmühl, den 21.05.2003

Es folgten die Unterschriften der Gründungsmitglieder.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2003 in § 1 Nr. 4 und § 5 Nr. 2 geändert mit Gültigkeit ab 01.01.2004.